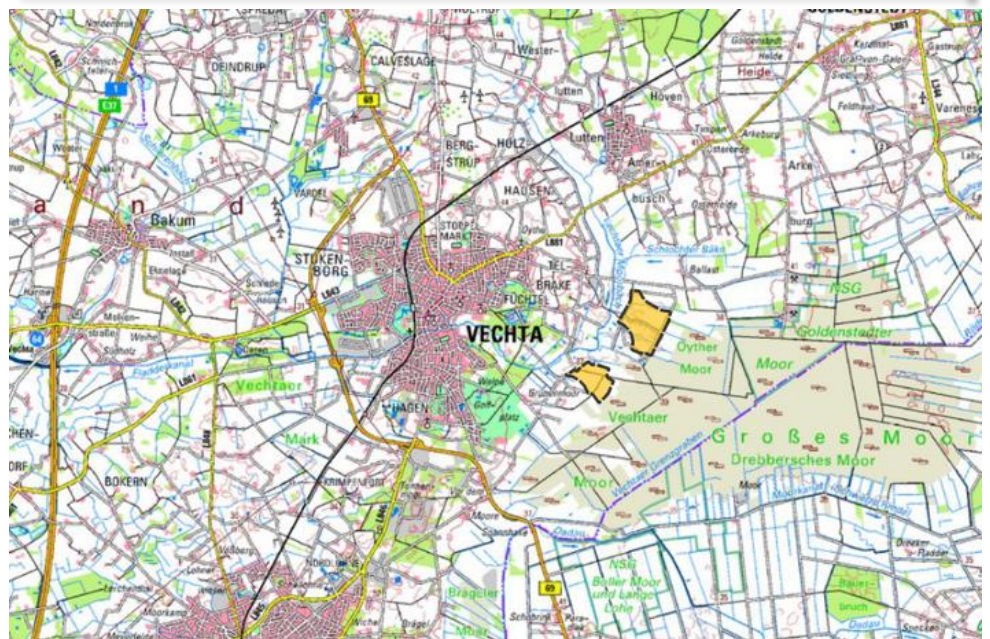


## Begründung

# 107. Änderung des Flächennutzungsplanes – Teilbereich Telbrake (2 Teilungsbereiche)–

Darstellung von zwei zusätzlichen Flächen für die Windenergienutzung  
(§ 245 e BauGB)



Eigene Darstellung auf Bildquelle LGLN 2023

Unterlagen für die Beteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB  
Entwurf Mai 2024

Im Auftrag:



Ofener Straße 33a \* 26 121 Oldenburg  
Fon 0441-74210 \* info@p3-plan-partner.de

<b>1</b>	<b>Anlass / Ziel / Planerfordernis</b> .....	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Planungsgrundlagen</b> .....	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Bestand / Planziele</b> .....	<b>8</b>
<b>4</b>	<b>Sachverhalte / Abwägung</b> .....	<b>10</b>
4.1	Belange des Immissionsschutzes / der Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB).....	11
4.2	Belange der Wohnbedürfnisse / der Schaffung sozial stabiler Bewohnerstrukturen (§ 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB).....	13
4.3	Belange sozialer, kultureller Bedürfnisse / von Sport / von Freizeit / von Erholung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB).....	13
4.4	Belange der Erhaltung / Erneuerung / Fortentwicklung von Ortsteilen / von zentralen Versorgungsbereichen (§ 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB).....	13
4.5	Belange der Baukultur / des Denkmalschutzes / des Ortsbildes (§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB).....	14
4.6	Belange von Kirchen / von Religionsgemeinschaften (§ 1 Abs. 6 Nr. 6 BauGB).....	14
4.7	Belange des Umweltschutzes (Schutzgüter) (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB).....	14
4.8	Belange des Klimaschutzes / der Anpassung an den Klimawandel (§ 1a Abs. 5 BauGB) .....	16
4.9	Belange der Wirtschaft / der Landwirtschaft / der Forstwirtschaft / der sozialen Infrastruktur / der technischen Ver- und Entsorgung / der Rohstoffwirtschaft (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB).....	16
4.10	Belange des Verkehrs (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB).....	20
4.11	Belange der Verteidigung / des Zivilschutzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 10 BauGB) .....	20
4.12	Belange städtebaulicher Entwicklungskonzepte (§ 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB) .....	21
4.13	Belange des Hochwasserschutzes / der Wasserwirtschaft (§ 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB) .....	21
4.14	Belange von Flüchtlingen / von Asylsuchenden (§ 1 Abs. 6 Nr. 13 BauGB) .....	22
4.15	Belange der Versorgung mit Grünflächen / Freiflächen (§ 1 Abs. 6 Nr. 14 BauGB) .....	22
<b>5</b>	<b>Planinhalte</b> .....	<b>23</b>
<b>6</b>	<b>Flächenbilanz / Verfahrensdaten / Durchführung</b> .....	<b>25</b>

## BEGRÜNDUNG

### 1 Anlass / Ziel / Planerfordernis

#### Anlass

Deutschland hat seine Klimaschutzziele angehoben. Bis zum Jahr 2045 will man in Deutschland Treibhausgasneutralität erreicht haben. Dabei kommt der Windenergie als regenerative Energie im Hinblick auf die Belange Luftreinhaltung, Klimaschutz und Ressourcenschonung eine maßgebliche Bedeutung zu. Bis zum Jahr 2030 soll der Strom aus erneuerbaren Energien verdoppelt werden.<sup>1</sup>

Der Schaffung von substanziellem Raum für die Windenergienutzung ist die Stadt Vechta durch den sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ nachgekommen, der am 10.12.2020 wirksam geworden ist. Damit wurden 2,1 % der maximal möglichen Potentialfläche als Sonstige Sondergebiete für die Nutzung der Windenergie im Flächennutzungsplan (FNP) dargestellt. Hierbei handelt es sich um die drei Standorte „Deine“ (Langförden-Deindrup), „Ehrland“ (Langförden-Holtrup) und „Vechtaer Mark“ (Vechta-Hagen). Zwischenzeitlich wurde auch der zusätzliche Standort „Holtrup“ (107 „Teilbereich Holtrup“) mit einer Größe von rd. 29 ha ins Verfahren gebracht.

1 [www.bundesregierung.de/breg-de/themen/klimaschutz](http://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/klimaschutz)

Aktuell liegt der Stadt Vechta ein Antrag für eine Fläche im Bereich Telbrake vor, auf der insgesamt bis zu sechs Windenergieanlagen (WEA) errichtet werden sollen. Der Teilbereich Telbrake wurde bei der Aufstellung des Teilflächennutzungsplanes Windenergie 2020 in Verbindung mit dem begleitend erstellten Standortkonzept als möglicher Raum für WEA ermittelt. In der Gesamtabwägung wurde jedoch damals zunächst den drei Standorten „Ehrland“, „Deine“ und Vechtaer Mark“ der Vorrang vor dem Standort Telbrake gegeben.

Seit dem 26.07.2023 haben sich u.a mit der Änderung des Erneuerbare Energien-Gesetzes (EEG 2023) die politischen und fachlichen Voraussetzungen für die Windenergienutzung geändert. Nach § 2 EEG 2023 liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die der regenerativen Energieerzeugung dienen, nunmehr im „herausragenden öffentlichen Interesse“ und dienen der „öffentlichen Sicherheit“.<sup>2</sup> Seit Juli 2022 besteht zudem das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG). Es soll den Ausbau der Windenergie in Deutschland deutlich schneller voranbringen. Hierfür gibt das Gesetz den Ländern verbindlich zu erreichende Flächenziele vor. Werden diese Flächenziele in einer bestimmten Frist nicht erreicht, gilt ein privilegiertes Baurecht für Windenergieanlagen. Die Länder, Landkreise und Kommunen sind gehalten, zukünftig die Flächenziele zu erreichen. Die Stadt Vechta leistet mit der Bereitstellung eines zusätzlichen Standortes einen weiteren Beitrag zur Erreichung des Flächenzieles.

**Ziel** Vor diesem Hintergrund dient die Darstellung eines weiteren Areals mit zwei Teilgeltungsbereichen für Windenergie im Rahmen der 107. Änderung des Flächennutzungsplanes – Teilbereich Telbrake – der Erreichung des Flächenzieles, das für eine Klimaneutralität erforderlich ist.

**Planerfordernis** Der bisherige Teilflächennutzungsplan für Windenergie weist für das Plangebiet keine Konzentrationszone für Windenergieanlagen aus, der Bereich ist im gültigen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Auf Basis des § 245e Abs. 1 Satz 5 BauGB werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine weitere Fläche zur Nutzung der Windenergie im Stadtgebiet geschaffen.

## 2 Planungsgrundlagen

**Aufstellungsbeschluss** Der Aufstellungsbeschluss für die 107. Änderung des Flächennutzungsplanes – Teilbereich Telbrake wurde am 06.07.2021 vom Verwaltungsausschuss gefasst. Dieser Aufstellungsbeschluss umfasst zwei Potentialflächen, den Teilbereich Holtrup und den Teilbereich Telbrake, der wiederum aus zwei Teilgeltungsbereichen besteht.

Die 107. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Teilbereich Holtrup ist bereits abgeschlossen. Im Dezember 2023 wurde der Feststellungsbeschluss gefasst. Die vorliegenden Unterlagen sind allein für den **Teilbereich Telbrake** verfasst.

**Geltungsbereich / Lage / Größe**

Das Plangebiet teilt sich in **zwei Teilgeltungsbereiche A und B** auf. Sie liegen im südöstlichen Stadtgebiet von Vechta, südöstlich (Teilbereich A) und südlich (Teilbereich B) des Vechtaer Moorbachs. Die beiden Teilgeltungsbereiche werden durch verschiedene landwirtschaftlich genutzte Wege erschlossen (siehe auch Abb. 5):

- **Teilgeltungsbereich A:** *Schwarzer Damm / Querdamm / Aoks Immenschur;*
- **Teilgeltungsbereich B:** *Hellmanns Damm / Elmendorffsdamm / Nagelhofweg.*

Die Größe der beiden Teilgeltungsbereiche beträgt zusammen rd. 103,2 ha. Davon umfasst der Teilgeltungsbereich A rd. 64,8 ha und der Teilgeltungsbereich B rd. 38,4 ha.

Der Abstand beider Teilgeltungsbereiche zueinander liegt in der kürzesten Distanz bei rd. 650 m. Aufgrund der Abstände von Windenergieanlagen in der Hauptwindrichtung (Westen bis Südwesten, 3 bis 4 h einer Referenzanlage von rd. 200 m) kann hier in der optischen Wirkung noch von einem Windpark ausgegangen werden. Die Anlagen werden als in einem Park zugehörig wahrgenommen.

<sup>2</sup> Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023) - Artikel 1 G. v. 21.07.2014 BGBl. I S. 1066 (Nr. 33); zuletzt geändert durch Artikel 4 G. v. 26.07.2023 BGBl. 2023 I Nr. 202



Abb. 1 Geltungsbereiche der 107. Änderung des Flächennutzungsplanes – Teilbereich Telbrake –

**Teilgeltungsbereich A**



Die beiden Teilgeltungsbereiche umfassen eine Vielzahl an Flurstücken der Gemarkung Oythe, Flur 17.

**Teilgeltungsbereich B**



Die genaue Grenze der Teilgeltungsbereiche ergibt sich aus der Planzeichnung im Maßstab 1:5000 (siehe dazu auch Kapitel 3 zur Begründung der Abgrenzung).

## 2.1 Übergeordnete Planungen / aktueller FNP

Land (LROP)

Die Ziele des **Landesraumordnungsprogramms Niedersachsen (LROP)**<sup>3</sup> zum Bereich Energie sind beachtet. Dem nachfolgenden übergeordneten Ziel wird mit der Planung entsprochen:

- Die Nutzung einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien soll unterstützt werden. Die Träger der Regionalplanung sollen darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten der Anteil einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien insbesondere der Windenergie, der Solarenergie, der Wasserkraft, der Geothermie sowie von Biomasse und Biogas raumverträglich ausgebaut wird (LROP, Kapitel 4.2 Energie Satz 01).

Kreis (RROP)

Die nachfolgenden Ziele des **Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP)**<sup>4</sup> des Landkreises Vechta sind berücksichtigt.

- **Ziel der Raumordnung Nr. 4.2 Nr. 01:** In der zeichnerischen Darstellung sind für die Nutzung von Windenergie sowie für das Repowering geeignete Standorte als Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt. Hinweis: Die Vorranggebiete Windenergienutzung entfalten keine Ausschlusswirkung im übrigen Landkreisgebiet.

Im RROP sind **Vorranggebiete für die Windenergienutzung** dargestellt. Für Vechta sind dies die drei Standorte „Deine“, „Ehrland“ und „Vechtaer Mark“, als stadtübergreifender Standort mit der

<sup>3</sup> Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP), Fassung vom 26. September 2017, sowie Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen vom 07. September 2022

<sup>4</sup> Regionales Raumordnungsprogramm 2021 für den Landkreis Vechta, bekanntgemacht am 25.5.2022 im Amtsblatt

Stadt Lohne. Eine Ausschlusswirkung an anderer Stelle im Kreisgebiet wird durch diese Darstellung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht erzeugt.

Damit ist es den landkreisangehörigen Kommunen unbenommen, über die Vorranggebiete Windenergienutzung hinaus weitere Windenergiestandorte zu entwickeln, wie dieses derzeit auch in der Stadt Vechta mit dem Aufstellungsbeschluss für die 107. Änderung des Flächennutzungsplanes Teilbereich Telbrake durchgeführt wird.<sup>5</sup> Diese Möglichkeit nutzt die Stadt Vechta.

Abb. 2 Darstellung der Vorranggebiete Windenergienutzung im Stadtgebiet von Vechta nach RROP 2021, Landkreis Vechta

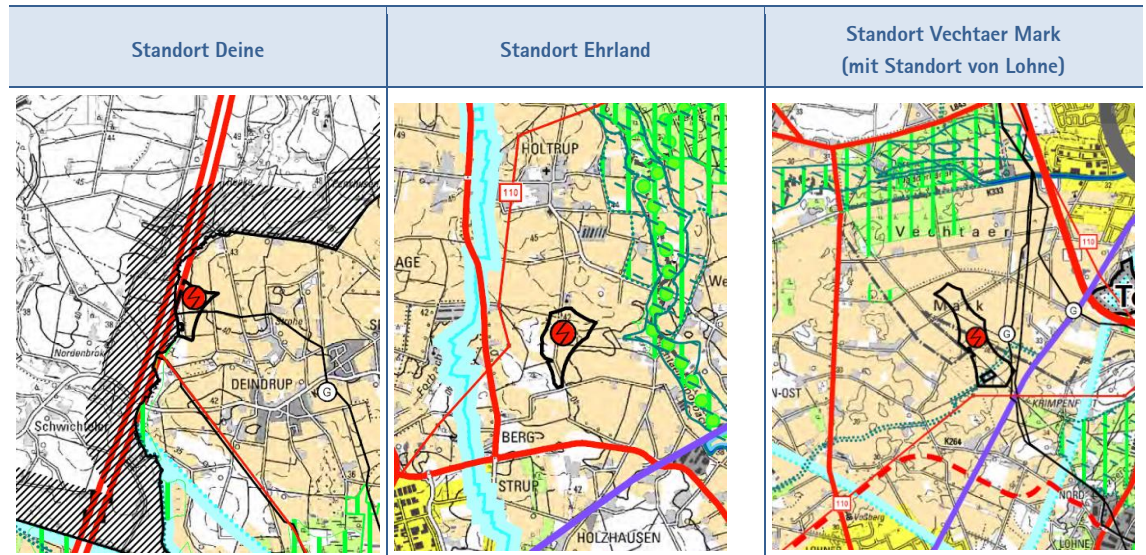


Abb. 3 Lage der beiden Teilgeltungsbereiche der 107 FNP-Änderung – Telbrake – rot umrandet, nicht parzellenscharfe Übertragung) auf Basis des RROP Vechta 2021

	<p>Die beiden vorgesehenen Standorte (Teilgeltungsbereich A und B, rot umrandet) sind im gültigen RROP als <b>Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund des hohen Ertragspotentials</b> dargestellt. Die Nutzung des Plangebietes mit einigen Windenergieanlagen incl. ihrer Zuwegungen und Montageflächen steht infolge eines relativ geringen Flächenbedarfs den Interessen der Landwirtschaft nicht grundsätzlich entgegen. Die zwischen den Anlagen liegenden Acker- und Grünlandflächen sind weiterhin landwirtschaftlich nutzbar.</p> <p>Der Teilgeltungsbereich A liegt in einem <b>Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft</b> (grün schraffiert). Hier erfolgt im Rahmen der Umweltbelange eine gesonderte Abwägung zur Verträglichkeit (siehe dort). Eine Vereinbarkeit der Planungen zur Windenergie mit den Belangen der Natur und Landschaft ist gegeben.</p>												
<p>Legende – Auszug aus RROP:</p> <table border="0"> <tr> <td>3.1.2 01</td> <td></td> <td>Vorranggebiet Biotopverbund (Z) (vgl. Beikarte 1)</td> </tr> <tr> <td>3.1.2 04</td> <td></td> <td>Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (G)</td> </tr> <tr> <td colspan="3"><b>Landwirtschaft</b></td> </tr> <tr> <td>3.2.1 03</td> <td></td> <td>Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft -auf Grund hohen Ertragspotenzials- (G)</td> </tr> </table>	3.1.2 01		Vorranggebiet Biotopverbund (Z) (vgl. Beikarte 1)	3.1.2 04		Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (G)	<b>Landwirtschaft</b>			3.2.1 03		Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft -auf Grund hohen Ertragspotenzials- (G)	
3.1.2 01		Vorranggebiet Biotopverbund (Z) (vgl. Beikarte 1)											
3.1.2 04		Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (G)											
<b>Landwirtschaft</b>													
3.2.1 03		Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft -auf Grund hohen Ertragspotenzials- (G)											

Der Teilgeltungsbereich B etwas weiter südlich berührt in seinem nördlichen Bereich ein **Vorranggebiet Biotopverbund**. Auch hier erfolgt im Rahmen der Umweltbelange eine gesonderte Abwägung zur Vereinbarkeit beider Planungen.

Eine Überschneidung mit dem **Vorranggebiet Hochwasserschutz** (ÜSG Vechtaer Moorbach) (siehe Abb. 3, blau umrandet) liegt nicht vor. Weiter südöstlich grenzt ein Vorsorge- und teilweise auch Vorranggebiet für Natur und Landschaft an, das im Weiteren den gesamten Bereich des



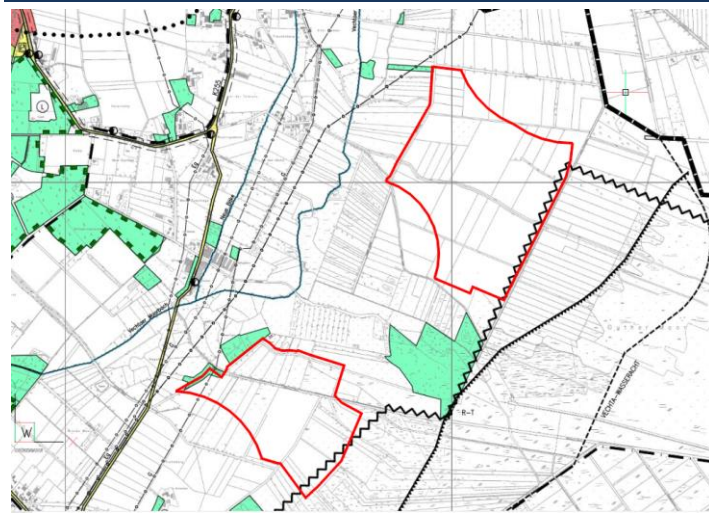
Naturschutzgebietes *Vechtaer Moor* umfasst. Nicht zulässige oder erhebliche Beeinträchtigungen dieser Ziele werden mit der Planung nicht ausgelöst (siehe dazu die Ergebnisse des Umweltberichts).

Die vorliegende Planung ist mit den Darstellungen des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Vechta vereinbar.

Stadt (FNP)

Im gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Vechta sind die beiden Teilgeltungsbereiche als **Fläche für die Landwirtschaft** dargestellt. Die im Umgebungsbereich der beiden Teilgeltungsbereiche vorhandenen kleinen **Flächen für Wald** werden nicht überplant, sie bleiben erhalten.

Abb. 4 Darstellung im gültigen Flächennutzungsplan (Lage der beiden Teilgeltungsbereiche rot umrandet)



Nördlich der Teilgeltungsbereiches A und nördlich der Straße *Tertiadamm* verläuft eine **unterirdische Hochdruckgasleitung**. Das Plangebiet tangiert diese Leitung nicht (Abstand rd. 50 m). Im Teilgeltungsbereich B ist der Verlauf der Gasleitung nachrichtlich übernommen.

Westlich von beiden Gebieten verläuft eine **Nutzungsverflechtung** (Zackelinie) von Torfabbauf Flächen mit landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Flächen.

FNP (neu, im  
Verfahren 2024)

Derzeit befindet sich der Flächennutzungsplan der Stadt Vechta in der Neuaufstellung. Es werden dort keine Flächendarstellungen vorgesehen, die den Zielen der vorliegenden Planänderung entgegen stehen.

## 2.2 Rechtsgrundlagen

EEG

Im **Erneuerbare Energien Gesetz (EEG, 2023)**<sup>6</sup> ist folgendes dargelegt:

- § 2 - Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen (.. der erneuerbaren Energien..) sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im **überragenden öffentlichen Interesse** und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als **vorrangiger Belang** in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber den Belangen der Landes- und Bundesverteidigung anzuwenden.

Mit der vorliegenden Planaufstellung zur weiteren Sicherung eines Windenergiestandortes erfüllt die Stadt Vechta diese übergeordnete Zielsetzung. Die Belange der Windenergienutzung werden in Abwägung mit den zu berücksichtigenden Belangen anderer Schutzgüter entsprechend hoch gewichtet.

WindBGEG

Mit dem am 20. Juli 2022 beschlossenen **Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (WindBGEG)** sind auch Änderungen im Baugesetzbuch erfolgt. Der Gesetzgeber hat eine Konkretisierung des § 249 Abs. 1 BauGB das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) geändert worden ist, vorgenommen:

6 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023), v. 21.07.2014 BGBl. I S. 1066 (Nr. 33); zuletzt geändert durch Artikel 1 G. v. 05.02.2024 BGBl. 2024 I Nr. 33

- § 245 e Abs. 1 BauGB (mit Wirkung ab Februar 2023) – Werden in einem Flächennutzungsplan oder Raumordnungsplan zusätzliche Flächen für die Nutzung von Windenergie dargestellt, kann die Abwägung auf die Belange beschränkt werden, die durch die Darstellung der zusätzlichen Flächen berührt werden. Dabei kann von dem Planungskonzept, das der Abwägung über bereits dargestellte Flächen zu Grunde gelegt wurde, abgewichen werden, sofern die Grundzüge der Planung erhalten werden. Von der Wahrung der Grundzüge der bisherigen Planung ist regelmäßig auszugehen, wenn Flächen im Umfang von nicht mehr als 25 Prozent der schon bislang dargestellten Flächen zusätzlich dargestellt werden. § 249 Absatz 6 bleibt unberührt.

Mit dieser Änderung wird darauf hingewirkt, dass auf Basis bestehender gültiger Standortkonzepte mit Ausschlusswirkung Entscheidungen und Verfahren über zusätzliche Flächen inhaltlich zügig durchgeführt werden können. Für den vorliegenden Planfall sind in der Abwägung alle berührten Belange dargelegt. Bei Bedarf wird auf die Inhalte und Darlegungen des bestehenden Standortkonzeptes der Stadt verwiesen.

BauGB

Die Stadt Vechta verfügt über ein **rechtsgültiges Steuerungskonzept für Windenergieanlagen** mit Ausschlusswirkung (§ 35 Abs. 3 BauGB). Auf Basis dieses Steuerungskonzeptes wurden 2020/2021 drei Standorte im Stadtgebiet von Vechta als Sonstige Sondergebiete für die Windenergienutzung im Flächennutzungsplan dargestellt, um der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen (Standorte Deine, Vechtaer Mark, Ehrland).

Für die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes wird – infolge der ab Februar 2023 gültigen Novellierung des Baugesetzbuches<sup>7</sup> der § 245e Abs. 1 Satz 5 BauGB angewendet und es wird ein weiterer Standort in Telbrake (zwei Teilgeltungsbereiche) für die Windenergie bereitgestellt.

- Rechtsgrundlage bildet der § 245e BauGB Abs. 1 Satz 5 – Werden in einem Flächennutzungsplan oder Raumordnungsplan zusätzliche Flächen für die Nutzung von Windenergie dargestellt, kann die Abwägung auf die Belange beschränkt werden, die durch die Darstellung der zusätzlichen Flächen berührt werden;

Es erfolgt jedoch keine Beschränkung der Belange; sie werden umfassend für den neu geplanten Standort abgehandelt.

- § 245e BauGB Abs. 1 Satz 6 – Dabei kann von dem Planungskonzept, das der Abwägung über bereits dargestellte Flächen zu Grunde gelegt wurde, abgewichen werden, sofern die Grundzüge der Planung erhalten werden;

Mit der vorliegenden Planung weicht die Stadt Vechta nicht von den grundsätzlichen Aussagen ihrer gesamtstädtischen Potentialanalyse ab und berührt nicht die dort getroffenen Grundzüge der Planung.

- § 245e BauGB Abs. 1 Satz 7 – Von der Wahrung der Grundzüge der bisherigen Planung ist regelmäßig auszugehen, wenn Flächen im Umfang von nicht mehr als 25 Prozent der schon bislang dargestellten Flächen zusätzlich dargestellt werden. Satz 8 – § 249 Absatz 6 bleibt unberührt (BauGB § 245 e Abs. 1 Sätze 5 – 8);

Die Größe der im FNP (Teilflächennutzungsplan Windenergie) bislang dargestellten Konzentrationsbereiche für Windenergie beträgt bislang insgesamt 74,1 ha

- SO-Ehrland 18,6 ha
- SO-Deine 11,2 ha
- SO-Vechtaer Mark 15,3 ha
- SO-Holtrup 29 ha (Feststellungsbeschluss wurde im Dezember 2023 gefasst).

Mit der vorliegenden 107. Änderung werden in Telbrake zusammen rd. 103,2 ha (Teilgeltungsbereich A – 64,8 ha, Teilgeltungsbereich B – 38,4 ha) neu vorgesehen. Damit wird der Prozentsatz von 25 Prozent der bisherigen Fläche zwar überschritten. Gleichwohl werden die Grundzüge des bisher gültigen Teilflächennutzungsplanes und des zugrunde liegenden Standortkonzeptes nicht tangiert, denn die Standortwahl im Bereich Telbrake beruht wesentlich auf den damals getroffenen

7 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist

Auswahlkriterien des gesamtstädtischen Standortkonzeptes (siehe zu den Abgrenzungen auch Kapitel 3 – Planung).

Mit der weiteren Darstellung von Flächen für die Windenergie wird die Ausschlusswirkung der bisherigen Planung somit nicht aufgehoben. Die bestehende und teilweise im Verfahren befindliche Flächenkulisse wird ergänzt, um so das erforderliche, politisch gesetzte Flächenziel zur Nutzung regenerativer Energien zu erreichen.

### 3 Bestand / Planziele

Bestand

Das Plangebiet besteht in beiden Teilgeltungsbereichen aus landwirtschaftlich genutzten Flächen (Acker). Es finden sich große Ackerschläge.

Abb. 5 Aktuelle Nutzung des Plangebietes (landwirtschaftliche Flächen)

#### Teilgeltungsbereich A



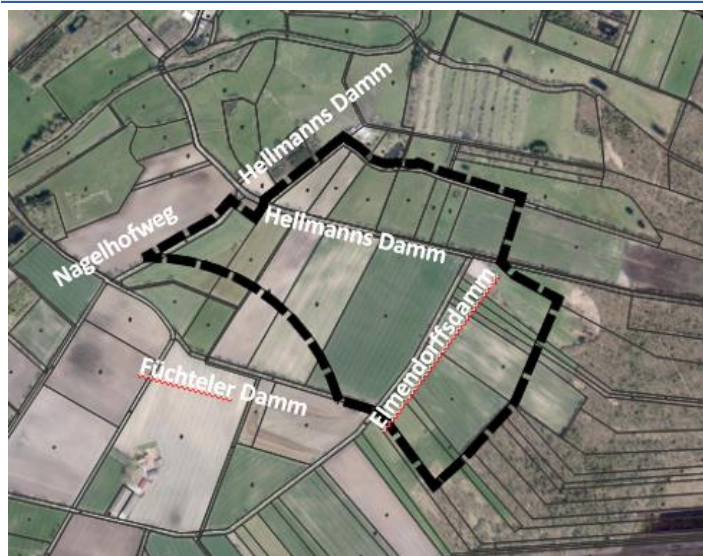
Größe: rd. 64,8 ha.

Gequert wird das Gebiet von *Schwarzer Damm*. Westlich verläuft der *Vogelphohls Damm* bzw. der *Querdamm* und am östlichen Rand *Aok's Immenschur*.

Es handelt sich um landwirtschaftliche Wege, die teilweise von Bäumen gesäumt sind.

Im Gebiet verlaufen mehrere Gräben (ohne Klassifizierung).

#### Teilgeltungsbereich B



Größe: rd. 38,4 ha

Gequert wird das Gebiet von *Hellmanns Damm*. Westlich verläuft der *Nagelhofweg* bzw. *Hellmanns Damm*. und weiter östlich der *Elmendorffsdamm*. Es handelt sich um landwirtschaftliche Wege, die teilweise von Bäumen gesäumt sind.

Im Gebiet verlaufen mehrere Gräben (ohne Klassifizierung), insbesondere entlang der landwirtschaftliche Wege.

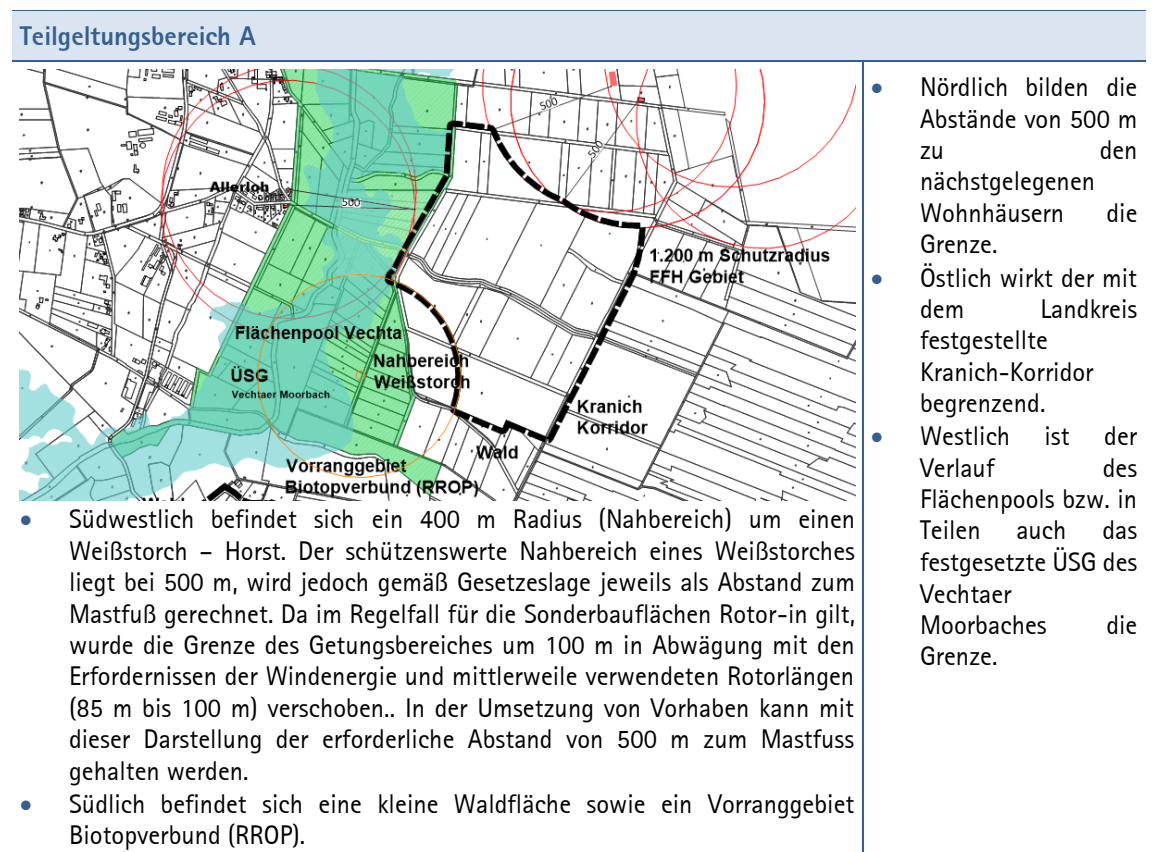
Kartengrundlage – Quelle: LGLN 2023



Dargestellt werden zwei weitere **Sonstige Sondergebiete (SO) mit der Zweckbestimmung Windenergienutzung**. Entsprechend den harten und weichen Tabuflächen des gültigen Standortkonzeptes der Stadt Vechta erfolgt die nachfolgende Abgrenzung der beiden Teilgeltungsbereiche (siehe Abb. 6):

- Wesentlich wirksam für die Abgrenzung sind zum einen die Abstände von 500 m zu den nächstgelegenen Wohnhäusern. Dieser Abstand basiert auf den Darlegungen des Standortkonzeptes von 2018. Darin gelten 400 m Abstand zu Wohnhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich als harte Tabuflächen für WEA. Zusätzlich 100 m Abstand wurden als weiche Tabufläche im Standortkonzept veranschlagt, um einen dauerhaften Schutz der Bevölkerung zu gewährleisten.<sup>8</sup>
- Bedeutsam sind des Weiteren die Tabuflächen nach Standortkonzept eines Überschwemmungsgebietes (Vechtaer Moorbach) und des Kompensationsflächenpools<sup>9</sup> der Stadt Vechta, der wiederum zugleich teilweise als eine Vorrangfläche für den Biotopverbund vorgesehen ist (RROP 2021). Die Flächen überlagern sich wesentlich, so dass sich die Bedeutsamkeit der Flächen als Tabuflächen für die Windenergienutzung erhöht. Auch der als weiche Tabufläche vorgesehene 1.200 m Schutzradius um das FFH-Schutzgebiet Goldenstedter Moor (FFH 3216-301) ist berücksichtigt.<sup>10</sup>
- Berücksichtigt wurde auch im Südwesten des Teilgeltungsbereiches A der Nahbereich von 500 m um einen Horst des Weißstorches (siehe dazu auch die Anlage zur Avifauna), in dem von einer Kollisionsgefährdung auszugehen ist.

Abb. 6 Begründung der Gebietsabgrenzung



Lage	Abstand	Nutzung	Detail
N	500 m	Wohnhaus im Außenbereich	Langer Damm 3
N	500 m	Wohnhaus im Außenbereich	Langer Damm (ohne Nummer)

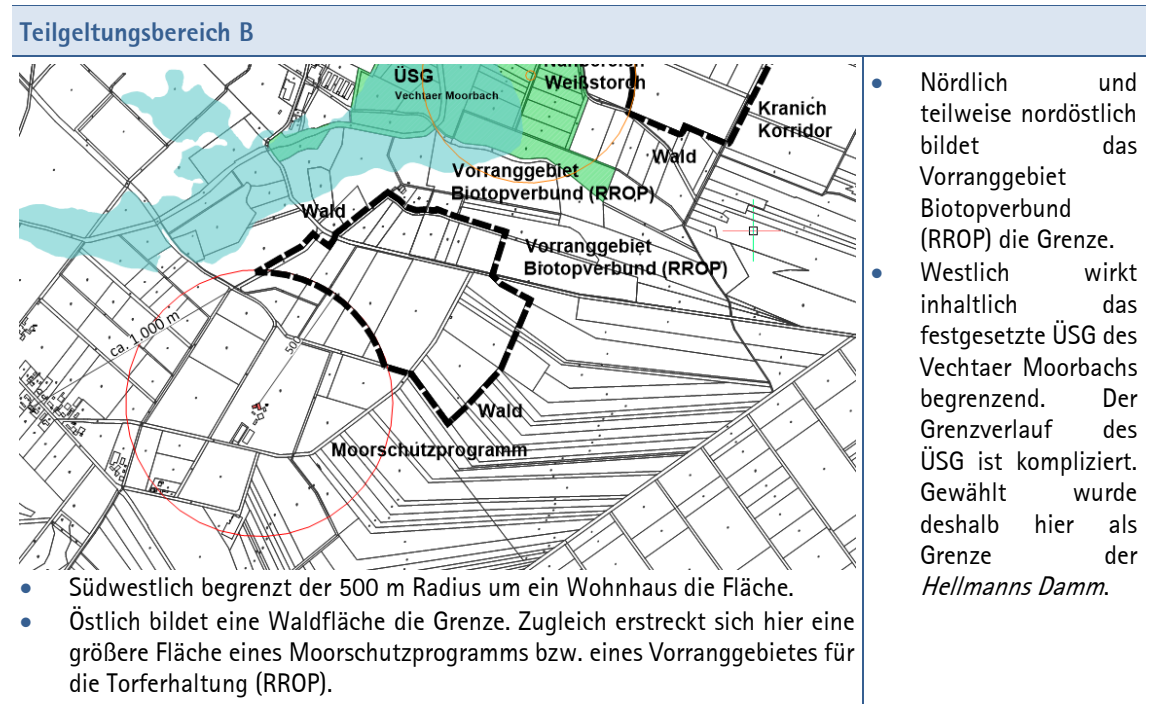
8 Stadt Vechta, Standortkonzept Windenergie 2018, Seite 29

9 Ebenda Seite 35

10 Ebenda Seite 30

Mit den oben dargelegten Abgrenzungen auf Basis der Aussagen des Standortkonzeptes ergibt sich eine Plangebietsgröße von insgesamt rd. 64,8 ha. Die Größe des Gebietes ist geeignet, um etwa vier moderne WEA aufzustellen, bei denen sich der Rotor jeweils innerhalb des Plangebietes befindet.

Abb. 7 Begründung der Gebietsabgrenzung



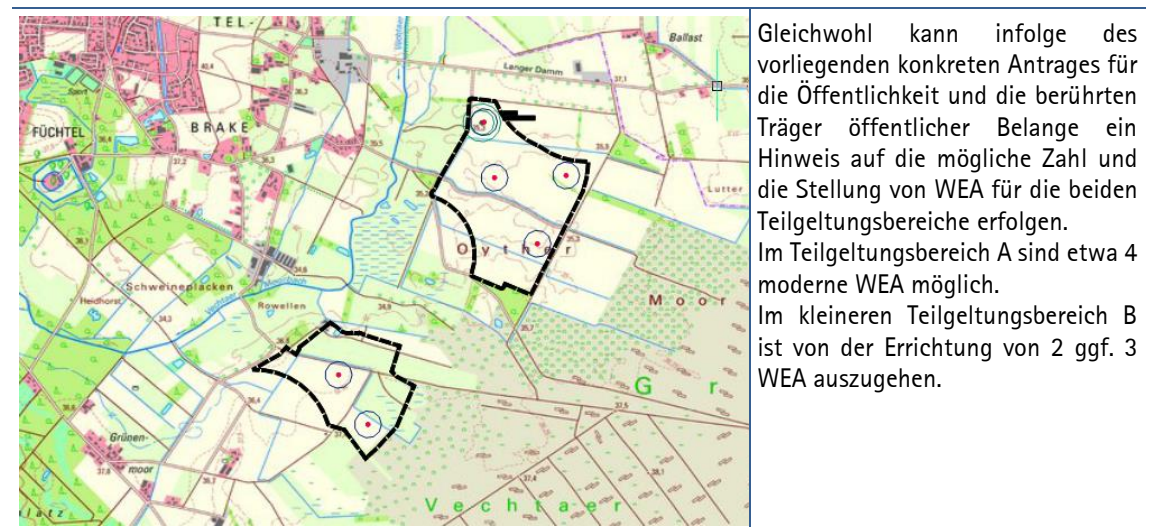
Lage	Abstand	Nutzung	Detail
SW	500 m	Wohnhaus im Außenbereich	Fuchsberg 1

Mit den oben dargelegten Abgrenzungen auf Basis der Aussagen des Standortkonzeptes ergibt sich eine Plangebietsgröße von insgesamt rd. 38,4 ha. Die Größe des Gebietes ist geeignet, um zwei ggf. drei moderne WEA aufzustellen, bei denen sich der Rotor jeweils innerhalb des Plangebietes befindet.

Anzahl /  
Konfiguration WEA

Der Flächennutzungsplan trifft keine Aussagen zur Anzahl oder zur Stellung möglicher WEA innerhalb des Plangebietes.

Abb. 8 Mögliche Anzahl und Stellung der WEA in den beiden Teilgeltungsbereichen



## 4 Sachverhalte / Abwägung

### Berührte Belange

Bei der Aufstellung bzw. der Änderung von Bauleitplänen sind öffentliche und private Belange gegeneinander und auch untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs. 7 BauGB). Nachfolgende Belange werden von der Aufstellung der 107. Änderung des Flächennutzungsplanes - Teilbereich Telbrake (zwei Teilgeltungsbereiche) - berührt.

Abb. 9 Tabellarische Übersicht über die im Wesentlichen berührten Belange im Rahmen der 107. Änderung des Flächennutzungsplanes - Teilbereich Telbrake -

Rechtsgrundlage	Abwägungsbelang	Relevanz
§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB	Belange des Immissionsschutzes / der Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse	X
§ 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB	Belange der Wohnbedürfnisse / der Schaffung sozial stabiler Bewohnerstrukturen	-
§ 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB	Belange sozialer, kultureller Bedürfnisse / von Sport / von Freizeit / von Erholung	X
§ 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB	Belange der Erhaltung / Erneuerung / Fortentwicklung von Ortsteilen / von zentralen Versorgungsbereichen	-
§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB	Belange der Baukultur / des Denkmalschutzes / des Ortsbildes	-
§ 1 Abs. 6 Nr. 6 BauGB	Belange von Kirchen / von Religionsgemeinschaften	-
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB	Belange des Umweltschutzes (Schutzgüter)	X
§ 1a Abs. 5 BauGB	Belange des Klimaschutzes / der Anpassung an den Klimawandel	X
§ 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB	Belange der Wirtschaft / der Landwirtschaft / der Forstwirtschaft / der sozialen Infrastruktur / der technischen Ver- und Entsorgung / der Rohstoffwirtschaft	X
§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB	Belange des Verkehrs	-
§ 1 Abs. 6 Nr. 10 BauGB	Belange der Verteidigung / des Zivilschutzes	-
§ 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB	Belange städtebaulicher Entwicklungskonzepte	X
§ 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB	Belange des Hochwasserschutzes / der Wasserwirtschaft	-
§ 1 Abs. 6 Nr. 13 BauGB	Belange von Flüchtlingen / von Asylsuchenden	-
§ 1 Abs. 6 Nr. 14 BauGB	Belange der Versorgung mit Grünflächen / mit Freiflächen	-

### 4.1 Belange des Immissionsschutzes / der Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse

(§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB)

Die Belange des Immissionsschutzes für umliegende Nutzungen haben regelmäßig hohe Bedeutung bei der Ausweisung von Windenergiestandorten. Zu nennen sind Schall, Schattenwurf, Eiswurf, optische Emissionen und Havarien.

Die Wohnbebauung im Umfeld der geplanten zwei Teilgeltungsbereiche besteht aus lockeren Streu- bzw. Einzelwohnlagen. Die Anzahl der von der Planung unmittelbar betroffenen Wohnhäuser in 500 m – somit in der kürzesten Distanz zu den geplanten Flächen ist relativ gering und liegt bei fünf Wohnhäusern (siehe auch die Abb. 6 und Abb. 7).

### Schall

Sowohl die technischen Komponenten der WEA (Generator) wie auch die Blattprofile erzeugen Schall. Zur Verhinderung von schädlichen Umwelteinwirkungen durch **Lärm** wird regelmäßig auf Richtwerte bzw. Rechengänge nach der Technischen Anleitung für Lärm und die entsprechenden gutachterlichen Lärmberechnungen abgestellt.

Die geplanten Teilgeltungsbereiche für Windenergie liegen in mindestens 500 m Abstand zu den nächstgelegenen Wohnhäusern. Damit ist ein Betrieb von WEA – soweit keine sonstige gewerbliche Lärm(vor)belastung in die Berechnungen eingestellt werden muss – im Regelfall ohne sonstige schallmindernde Maßnahmen möglich. Mit diesen Abständen sind auf Ebene der vorbereitenden Flächennutzungsplanung die erforderlichen Regelungen berücksichtigt. Bei der Umsetzung von WEA



sind dem Landkreis im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens genaue Lärmberechnungen bezogen auf die Anzahl, den genauen Standort und die Art der Anlage (Höhe, Leistung) sowie ggf. vorhandene Lärmvorbelastungen vorzulegen. Die Einhaltung der Orientierungswerte wird in diesem Rahmen durch den Landkreis geprüft.

**Schattenwurf**

Eine Belästigung durch Schattenwurf gilt dann als zumutbar, wenn die maximal mögliche Einwirkdauer (durch alle WEA) nicht mehr als 30 Stunden / Jahr und darüber hinaus nicht mehr als 30 Minuten / Tag beträgt. Moderne WEA bei Wetterverhältnissen, die zu einem unzulässigen Schattenwurf führen würden, automatisch abgeschaltet. Eine Überprüfung und ggf. erforderliche Regelung des **Schattenwurfs** von WEA ist in Kenntnis der genauen Anlagenstellungen und Anlagenhöhen möglich und wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens mittels Prognose vorgelegt. Auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung besteht kein Regelungserfordernis zu diesem Sachverhalt.

**Eiswurf**

Durch gefrierendes Kondenswasser kann sich Eis an den Rotorblättern bilden und es besteht durch die Drehbewegung die Gefahr von **Eiswurf**. Nach dem Stand der Technik werden bei WEA unterschiedliche Verfahren genutzt, um Eisansatz grundsätzlich zu verhindern oder die WEA in kritischen Zeiten auszustellen. Die Verhinderung von Eiswurf wird regelmäßig in Kenntnis der genauen Anlagentypen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens entsprechend beauftragt. Auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung besteht kein Regelungserfordernis zu diesem Sachverhalt.

**Optisch bedrängende Wirkung**

Infolge der bundesgesetzlichen Neuregelung gilt, dass eine optisch bedrängende Wirkung bei Einhaltung der 2h Regel einer Windenergieanlage (Nabenhöhe plus Rotorradius) zu den nächstgelegenen Wohnhäusern im Regelfall nicht gegeben ist. Dies ist mit dem gewählten Abstand der beiden Teilgeltungsbereiche von mindestens 500 m zu Wohnhäusern im Außenbereich eingehalten.

- § 249 Absatz 10 (BauGB n.F vom 4.01.2023) - Der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung steht einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Höhe im Sinne des Satzes 1 ist die Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors.

**Sonstige Emissionen**

Da die Windenergiestandorte in mindestens 500 m Entfernung zu umliegenden Wohnhäusern vorgesehen werden, sind sonstige mögliche Emissionen infolge von **Infraschall / Ultraschall, elektromagnetischen Feldern** nicht abwägungsrelevant. Auch im Rahmen von konkreten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren entstehen hier regelmäßig keine Handlungserfordernisse.

**Sonstige Gefahren**

Möglich bei WEA sind auch **Brand, Havarien oder Trümmerbruch**. Da sich die nächstgelegenen Häuser jedoch in mindestens 500 m Entfernung befinden, gehen bei einem sachgemäßen Betrieb von WEA auch im Risikofall keine Gefahren für die Menschen aus.

Die nachteiligen Wirkungen der erforderlichen **Tages- und Nachtkennzeichnung** (Gefahrenfeuer für die Luftfahrt) wurden in der Vergangenheit im Rahmen der allgemeinen Verwaltungsvorschrift deutlich minimiert. Die Lichtkennzeichnungen wurden synchronisiert, die Lichtbelastung vermindert oder es werden Bedarfsfeuerungen bei den Anlagen eingesetzt. Auch hier erfolgen ggf. notwendige Regelungen als Auflage im Baugenehmigungsverfahren. Auf Ebene der vorbereitenden Flächennutzungsplanung sind sie nicht relevant.

Die Stadt Vechta geht insgesamt von einem sachgemäßen Einsatz und Betrieb von WEA auf der geplanten Sonderbaufläche aus, der nicht zur Gefahr für Menschen oder Sachwerte führt. Die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse sind gewährleistet.

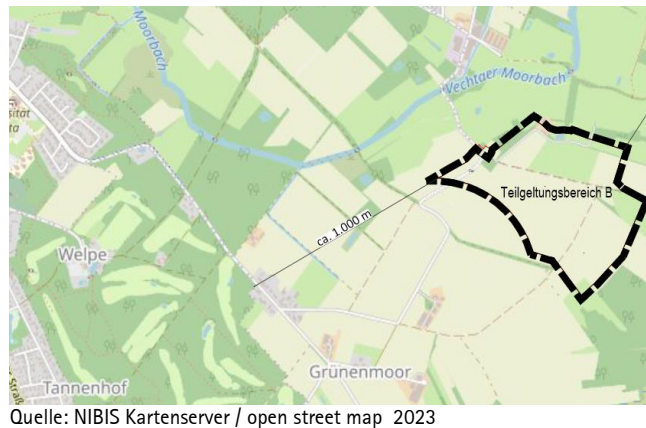
#### 4.2 Belange der Wohnbedürfnisse / der Schaffung sozial stabiler Bewohnerstrukturen (§ 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB)

Die allgemeinen Wohnbedürfnisse sind durch immissionsschutzrechtliche Fachgesetze berücksichtigt (siehe dazu Kapitel 4.1).

#### 4.3 Belange sozialer, kultureller Bedürfnisse / von Sport / von Freizeit / von Erholung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB)

Abb. 10 Abstand zu Sportgelände

Sport / Freizeit



Quelle: NIBIS Kartenserver / open street map 2023

Vom Teilgeltungsbereich B ist der **Golfplatz Vechta-Welpe e.V.** mindestens ca. 1.000 m entfernt. Die zentralen Bereiche dieses Sportgeländes liegen noch wesentlich weiter von möglichen WEA entfernt.

Die beiden Teilgeltungsbereiche liegen nordöstlich vom Golfgelände, so dass kein wesentlicher Schattenwurf zu erwarten ist. Aufgrund der hohen Entfernung und der Lage der Teilgeltungsbereiche werden die Belange von Sport und Freizeit nicht unzulässig berührt.

Naherholung /  
Lebensqualität

Da es sich bei den Standorten wesentlich um großflächige Ackergebiete handelt, die linear durch lange, gerade, landwirtschaftliche Wege durchzogen sind, ist die Freizeitnutzung eher durch Fahrradrouten und weniger durch Spazierwege gegeben. Spazierbereiche finden sich eher in den kleinteiligen Naturräumen (Kammerungen) um den Vechtaer Moorbach bzw. in den ungestörten Arealen des weiter südöstlich angrenzenden Vechtaer Moores. Hier werden jedoch keine Standorte für WEA vorgesehen.

Die Belange von Sport, Freizeit und Erholung sind mit der vorliegenden Flächenplanung berücksichtigt und erfahren keine wesentlichen Nachteile.

#### 4.4 Belange der Erhaltung / Erneuerung / Fortentwicklung von Ortsteilen / von zentralen Versorgungsbereichen (§ 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB)

Das Plangebiet liegt in einem Abstand von mindestens 2.000 m zu zentraleren Siedlungsgebieten der Stadt (z.B. Bereich *Tannenweg*). Die Zielvorstellungen des gültigen Flächennutzungsplanes und auch des in Aufstellung befindlichen Flächennutzungsplanes von Vechta zur allgemeinen Siedlungsentwicklung der Stadt sind berücksichtigt und werden durch die Planung der beiden Standorte für Windenergie in Telbrake nicht eingeschränkt.

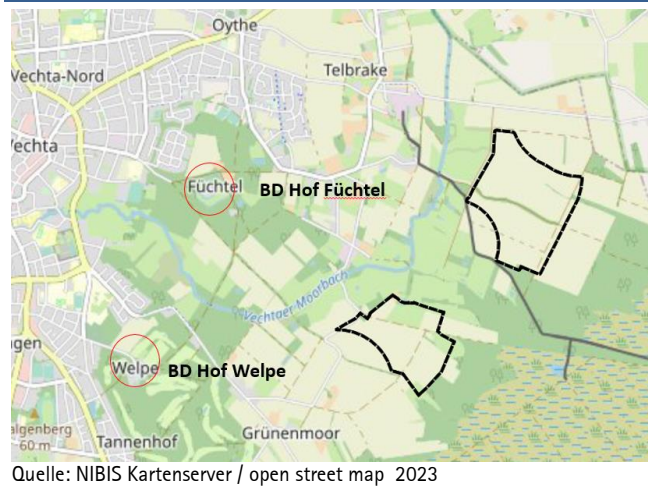
#### 4.5 Belange der Baukultur / des Denkmalschutzes / des Ortsbildes (§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB)

Baukultur

Im Umfeld des Plangebietes befinden sich nur wenige einzelne Hofstellen. Die Belange der Baukultur werden nicht berührt.

Denkmalschutz

Abb. 11 Lage und Entfernung von zwei Baudenkmalen zu den Teilgeltungsbereichen



Eine Baudenkmalgruppe findet sich westlich mit dem Gut Welp (Mindestabstand ca. 1.700 m), sowie mit dem Gut Fuchtel (ca. 1.600 m).

Eine Beeinträchtigung durch den Neubau von WEA ist infolge der hohen Abstände und zwischenliegender gekammerter Landschaftsstrukturen nicht erkennbar.

Quelle: NIBIS Kartenserver / open street map 2023

Archäologischer  
Denkmalschutz

Im Denkmatalas von Niedersachsen finden sich keine Informationen über Grabungsergebnisse oder Funde im Plangebiet. Die Belange des archäologischen Denkmalschutzes sind durch einen Hinweis auf der Planzeichnung berücksichtigt, wonach bei Funden infolge von Erdarbeiten stets die zuständigen Stellen zu informieren sind.

#### 4.6 Belange von Kirchen / von Religionsgemeinschaften (§ 1 Abs. 6 Nr. 6 BauGB)

Die Belange werden nicht berührt.

#### 4.7 Belange des Umweltschutzes (Schutzgüter) (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)

Die nachfolgenden Ausführungen beruhen auf den Ergebnissen des beigefügten Umweltberichtes. Sie werden nachfolgend zusammenfassend dargelegt und einer Abwägung unterzogen.

► Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen (Artenschutz, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaftsbild  
(§1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Schutzgut Tiere

Es liegen Erhebungen zur Vogelwelt und zu Fledermäusen vor. Insbesondere die Erhebungsergebnisse zum Weißstorch (Horststandort südwestlich von Teilgeltungsbereich A) sowie die Ergebnisse zu den Kranichen und Gänsen haben die Stadt veranlasst, den Teilgeltungsbereich A kleiner zu fassen und die für die Vogelwelt wertigen Flächen nicht in die Planung zu nehmen. Für die sonstig verbleibenden Einwirkungen gewichtet die Stadt im vorliegenden Planfall die Möglichkeiten zur Erzeugung regenerativer Energie höher, als die vorhandenen Wertigkeiten der Tierwelt.

Schutzgut Pflanzen

Das Plangebiet wird intensiv landwirtschaftlich in Form von Ackerflächen genutzt. Die biologische Vielfalt ist insoweit eher gering. Die Stadt gewichtet im vorliegenden Planfall die Möglichkeiten zur Erzeugung regenerativer Energie höher, als die vorhandenen Wertigkeiten der Pflanzenwelt.

**Artenschutz** – Im Plangebiet werden – auch infolge der Verkleinerung des Teilgeltungsbereiches A (Weißstorch, Kraniche) nach Datenlage keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände – weder für die Pflanzenwelt noch die Tierwelt – berührt. Auch baubedingt können nachfolgend alle artenschutzrechtlichen Erfordernisse eingehalten werden.



Schutzgut Fläche	Das Plangebiet mit seinen zwei Teilgeltungsbereichen ist zusammen rd. 103,2 ha groß. Für die Errichtung von sechs ggf auch sieben modernen WEA werden geschätzt als voll versiegelte oder geschotterte Flächen 36.000 m <sup>2</sup> – 42.000 m <sup>2</sup> Fläche (je WEA incl. der erforderliche Wege bis zu 6.000 m <sup>2</sup> ) dauerhaft der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Die Erzeugung regenerativer Energie ist von herausragendem öffentlichem Interesse, so dass die hierfür erforderliche Flächenbeanspruchung als nachrangig gewertet wird. Auch die Flächenbeanspruchung gemessen an der erzeugten Energieleistung gilt bei Windenergieanlagen als höchst effizient.
Schutzgut Boden	Aufgrund der intensiven Bewirtschaftung von Ackerflächen sind Vorbelastungen für das Schutzgut Boden im Plangebiet vorhanden. Das öffentliche Interesse an der Erzeugung regenerativer Energie wird höher gewichtet, als die Auswirkungen durch die notwendigen Bodenversiegelungen bzw. Bodenbeanspruchungen für WEA.
Schutzgut Wasser	Im Gebiet verlaufen mehrere (unklassifizierte) Gräben. Bei der Wahl der Standorte und der erforderlichen Zuwegungen sind die Schutzbestimmungen und ggf. wasserrechtlichen Erfordernisse (z.B. bei Querung) für die Gräben zu beachten. Für die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes ergibt sich jedoch kein Regelungsbedarf.
Schutzgut Luft / Klima	Die Errichtung von WEA und die Erzeugung regenerativer Energie dient dem Schutz der Luft und des Klimas. Mit der Planung berücksichtigt die Stadt in besonderer Weise den herausgehobenen öffentlichen Belang der Erzeugung regenerativer Energie.
Schutzgut Landschaftsbild	Der Landschaftsrahmenplan beschreibt die Voraussetzungen der Landschaftsbildeinheiten für das Landschaftserleben als gering bzw. eingeschränkt. Die Stadt gewichtet die Erzeugung regenerativer Energie im vorliegenden Fall im öffentlichen Interesse höher als die Belange eines intakten Landschaftsbildes.

► **Erhaltungsziele von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung**  
(§1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB)

Es werden keine Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Natura 2000) berührt. Vom südöstlich liegenden FFH Gebiet Nr. 3216-301 Goldenstedter Moor (Gemeinde Goldenstedt, zugleich Naturschutzgebiet) halten die Teilgeltungsbereiche mindestens 1.200 m Abstand. Die Erhaltungsziele werden nicht beeinflusst.

► **Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen**  
(§ 1 Abs. 6 Nr. 7 c BauGB)

Mögliche Auswirkungen von Lärm und Schattenwurf auf die umliegenden Wohnhäuser werden in Kenntnis der konkreten Anlagen und Standorte im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens detailliert vorgelegt und bei Bedarf mit entsprechenden Schutzmaßnahmen (z.B. Abschaltungsautomatik bei unzulässigem Schattenwurf) beauftragt. Im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung wurden die Abstände zu den Häusern mit 500 m (Plangebietsgrenzen) so gewählt, dass Beeinträchtigung weitgehend minimiert sind.

► **Umweltbezogene Auswirkungen auf Sach- und Kulturgüter**  
(§ 1 Abs. 6 Nr. 7 d BauGB)

Es ergeben sich keine negativen Auswirkungen auf Sach- und Kulturgüter.

► **Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwasser**  
(§ 1 Abs. 6 Nr. 7 e BauGB)

Im Betrieb von Windenergieanlagen entstehen keine besonderen Abfälle oder Abwässer. Für den Rückbau von Windenergieanlagen bestehen Rückbauverpflichtungen und in aller Regel auch Recyclingkonzepte für den Umgang mit dem Material, insbesondere auch mit Fetten, Schmiermitteln, Kühlwasser, Faserverbundstoffen, Kunststoffen, Metallen und seltenen Erden.

- ▶ Nutzung erneuerbarer Energie sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 f BauGB)

Das Planvorhaben dient der Herstellung regenerativer Energie.

- ▶ Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 g BauGB)

Die Darstellungen anderer Fachplanungen stehen der Planung nicht entgegen.

- ▶ Einhaltung der bestmöglichen Luftqualität in festgelegten Gebieten der Europäischen Union (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 h BauGB)

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines festgelegten Gebiets der europäischen Union.

- ▶ Wechselwirkungen zwischen den Belangen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 i BauGB)

Nachteilige Wechselwirkungen sind nicht erkennbar.

- ▶ Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 j BauGB)

Windenergieanlagen weisen keine besondere Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen auf.

Bilanz

Der Umweltbericht zeigt auf, dass naturschutzfachlich qualitative Bereiche nicht in die Planung aufgenommen wurden. Auch bezogen auf den Artenschutz werden östlich bedeutsame Flächen für den Kranich und westlich der Nahbereiche eines Weißstorch-Horstes geschont und nicht überplant. In der Bilanz des Umweltberichtes ergibt sich dennoch ein Eingriff in die Natur beim Bau von WEA durch Fundamente, Arbeitsflächen und Zuwegungen sowie artenschutzrechtlich gebotene Ausgleichsmaßnahmen. Grundsätzlich müssen hierfür seitens der Betreiber externe Kompensationsflächen zur Verfügung gestellt und Maßnahmen organisiert werden, die die Eingriffe ausgleichen. Die nicht ausgleichbaren Eingriffe in das Landschaftsbild müssen durch Ersatzgeldzahlungen abgegolten werden. In ihrer Abwägung geht die Stadt Vechta davon aus, dass eine ordnungsgemäße Kompensation der Eingriffe möglich ist und den öffentlichen Belangen der Erzeugung regenerativer Energie Vorrang vor den naturschutzfachlichen Belangen eingeräumt werden kann.

#### 4.8 Belange des Klimaschutzes / der Anpassung an den Klimawandel (§ 1a Abs. 5 BauGB)

Die Belange sind in hohem Maße berücksichtigt. Die Erzeugung und Nutzung regenerativer Windenergie dient der Abmilderung von Folgen des Klimawandels und stützt das Ziel einer Klimaneutralität.

#### 4.9 Belange der Wirtschaft / der Landwirtschaft / der Forstwirtschaft / der sozialen Infrastruktur / der technischen Ver- und Entsorgung / der Rohstoffwirtschaft (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB)

- ▶ Belange der Wirtschaft (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 a BauGB)

Bauwirtschaft

Die Umsetzung von Windenergieanlagen kann die örtliche Bauwirtschaft stützen, denn durch den Bau von Zuwegungen, Fundamenten und Montageflächen entstehen neben dem Bau der Anlage selbst vielfältige Auftragsarbeiten für das Handwerk.

Immobilienwerte

Das Plangebiet liegt mindestens 500 m entfernt von nächstgelegenen Wohnhäusern im Außenbereich. Vorgetragen wird teilweise, dass die Errichtung von Windenergieanlagen in der

Nachbarschaft zu erheblichen Werteverlusten der eigenen Immobilie führt oder führen kann. Solche befürchteten Werteverluste sind spekulativ. Der Wert von Häusern orientiert sich regelmäßig stärker an Angebot und Nachfrage, als allein an den sich wandelnden Umweltbedingungen. Unzumutbare Wertminderungen (z.B. Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten einer Immobilie) sind infolge der Einhaltung aller immissionsschutzrechtlichen Belange ausgeschlossen.

Es besteht zudem kein Rechtsanspruch auf eine dauerhafte Absicherung von Vermögenswerten durch eine unveränderbare Umwelt. Der Wandel und die Entwicklung der Umwelt unterliegen den öffentlichen Erfordernissen und damit verbunden einer mehrheitlichen Abwägung. Die Errichtung von WEA liegt nach den jüngsten gesetzlichen Regelungen zudem in einem herausragenden öffentlichen Interesse.

► **Landwirtschaft / Forstwirtschaft**  
(§ 1 Abs. 6 Nr. 8 b BauGB)

Landwirtschaft

Die Belange der Landwirtschaft werden durch den Bau von Fundamenten und Zuwegungen nicht erheblich berührt. Zwischen den Standorten ist weiterhin eine landwirtschaftliche Flächennutzung (Acker, Grünland) – wie bisher auch – möglich.

Forstwirtschaft

Im Plangebiet liegen keine größeren mit Bäumen bestandene Flächen. Alle im Stadtgebiet nach Kartengrundlage klassifizierten Waldflächen wurden im Rahmen des früher erstellten Standortkonzeptes für Windenergie als weiche Tabuflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen ausgeschlossen, denn Wälder und Baumbestände erfüllen in hohem Maße eine Luftreinigungswirkung, die in einem agrarisch intensiv genutzten Raum wie Vechta (intensive Landwirtschaft, große Tierhaltungsanlagen) von erheblicher Bedeutung ist. Insoweit sollen diese Flächen auch erhalten und nicht durch die Fundamente von WEA bzw. Zufahrts- und Montageflächen etc. geschmälert werden. Ein zusätzlicher Abstand für Waldbereiche wurde im Standortkonzept nicht für sinnvoll erachtet, da die Wertigkeiten einzelner Flächen stark differieren können. Im vorliegenden Planfall werden die Belange der Forstwirtschaft nicht berührt und ein Regelungsbedarf auf Ebene des Flächennutzungsplanes ergibt sich nicht.

► **Soziale Infrastruktur / technische Infrastruktur - Ver- und Entsorgung**  
(§ 1 Abs. 6 Nr. 8 e BauGB)

Soziale  
Infrastruktur

Die Belange sind nicht berührt.

Technische  
Infrastruktur / Ver-  
/ Entsorgung

Auf Ebene der Flächennutzungsplanung entsteht für die notwendigen technischen Ver- und Entsorgungsanlagen für Windenergieanlagen kein besonderes Regelungserfordernis:

**Strom** – Eine Windenergieanlage wandelt die Bewegungsenergie des Windes in elektrische Energie um und speist sie in ein Stromnetz ein. Für den Anschluss an das Leitungsnetz werden Leitungsrechte bis zum nächsten Einspeisepunkt erforderlich. Eine Umsetzung der Leitungserfordernisse außerhalb des Plangebietes ist gemäß dem Regelfall jeweils möglich.

**Müll / Schmutzwasser** – Durch den Betrieb von WEA fällt kein besonderer Müll an, es entstehen auch keine Abwässer.

**Oberflächenwasser** – Infolge des Fundamentes, von Zuwegungen und Montageflächen können versiegelte Flächen entstehen. Eine ordnungsgemäße Entwässerung des anfallenden Oberflächenwassers ist möglich (siehe auch Kapitel 4.13).

**Brandschutz** – Der Brandschutz wird der in konkreten Baugenehmigungsplanung nach der Nds. Bauordnung für Anlagen geregelt.

**Blitzschutz** – Windenergieanlagen sind aufgrund ihrer Höhe, Komplexität und der exponierten Lage besonders gefährdet, vom Blitz getroffen zu werden. Für WEA werden beim Bau regelmäßig Blitzschutzkonzepte – allein auch vor dem Hintergrund versicherungstechnischer Belange – berücksichtigt. Regelungen auf Ebene des Flächennutzungsplanes sind nicht erforderlich.



Richtfunk

Die beiden Teilgeltungsbereiche werden von zwei Richtfunktrassen tangiert bzw. gequert. Sie sind nachrichtlich in die Änderung des Flächennutzungsplanes mit einem entsprechend kleinen Maßstab übertragen worden. Der Verlauf der Richtfunktrassen ist deshalb vor nachfolgenden Planungen exakt im Vorfeld mit dem Richtfunkbetreiber und in der Örtlichkeit abzugleichen.

Abb. 12 Verlauf der beiden Richtfunktrassen



Es handelt sich um eine Trasse des Polizeifunks / Ericsson innerhalb des Teilgeltungsbereiches A (etwa in Ost – West Verlauf), sowie eine Trasse der Telekom in Teilgeltungsbereich B, die von Nordwest nach Südost verläuft.

Diese Trassen stehen den Belangen der Windenergie nicht grundsätzlich entgegen und können bei konkreten Planungen mit den ggf. erforderlichen Schutzabständen zu den Masten bzw. Rotoren auch je nach Höhe der geplanten WEA im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren detailliert abgestimmt werden.

Mit Schreiben vom 25.01.2024 teilt die Ericsson GmbH im Auftrag auch der Deutschen Telekom mit, dass um die direkte Sichtlinie der Richtfunkstrecken ein Radius von mindestens +/- 25m freizuhalten ist. Die Stadt Vechta geht davon aus, dass diese Schutzabstände im Rahmen der konkreten Anlagenplanungen eingehalten werden können und der Nutzung der Flächen für die Windenergie nicht grundsätzlich entgegen stehen.

Leitungen

Nordwestlich des Teilgeltungsbereiches verläuft in geringer Nähe, jedoch außerhalb eine unterirdische Hauptversorgungsleitung (Gas). Im Teilgeltungsbereich B quert westlich in einem kleinen Sektor ebenfalls eine unterirdische Hauptversorgungsleitung (Gas). Auch hier gilt, dass nur eine grobe nachrichtliche Übertragung des Leitungsverlaufes in die Änderung des Flächennutzungsplanes mit einem entsprechend kleinen Maßstab erfolgt. Der exakte Verlauf der unterirdischen ist deshalb vor nachfolgenden Planungen exakt im Vorfeld mit dem Leitungsbetreiber in der Örtlichkeit abzustecken.

Mit Schreiben vom 22.12.2023 teilt die Exxon Mobil mit, dass der Teilbereich B im Westen von einer Süßgasleitung Oythe-Welpe mit einem dinglichen Schutzstreifen von 6 m gequert wird. Soweit der Sicherheitsabstand von 900 m zwischen Windenergieanlagen und bergbaulichen Anlagen unterschritten würde, ist eine Bewertung des Einzelfalles erforderlich. Auf die Rundverfügung des LBEG (Rundverfügung Nr. 4.45 „Abstand von Windkraftanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus“ des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) vom 17.10.2022) wird dabei vom Leitungsträger verwiesen. Die Stadt geht von einer grundsätzlichen Vereinbarkeit der Belange der Leitungsbetreiber mit den Belangen der Windenergie aus.

Abb. 13 Verlauf von unterirdischen Leitungstrassen



Quelle: NIBIS Kartenserver / open street map 2023

Es besteht zumeist ein dingliches Recht von 4 m beidseitig entlang der Trassen. Zum Schutz der Leitungen können entweder Abstände (z.B. Kipphöhe) oder Überdeckungen der Leitung in betroffenen Abschnitten erforderlich werden. Genaue Regelungen werden in Kenntnis der Standorte und Anlagenhöhen im Genehmigungsverfahren getroffen.

Die Belange der Leitungsträger können beachtet werden. Im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung ergibt sich kein weiteres Regelungserfordernis.

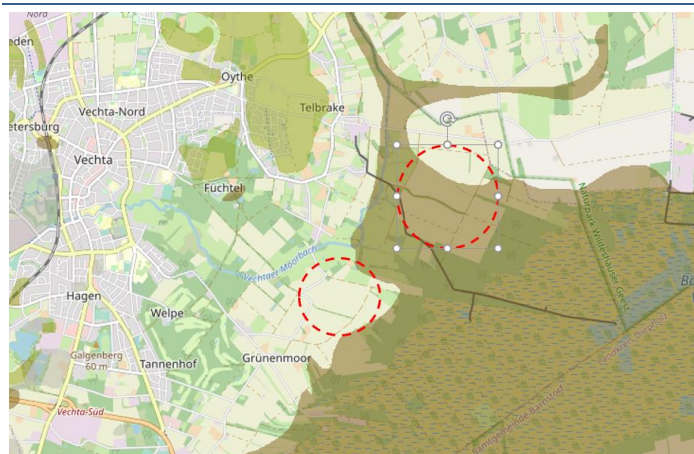
Altlasten

Es sind keine Altlasten im Plangebiet bekannt.

Baugrund

Das Plangebiet liegt bezogen auf den Teilgeltungsbereich A innerhalb eines Bereichs, der in Teilen einen setzungs- und hebungsempfindlichen Baugrund aufweist (nachfolgend braun).

Abb. 14 Bereiche eines setzungs- und hebungsempfindlichen Baugrunds im Plangebiet



Quelle: NIBIS Kartenserver / open street map 2023

Es finden sich hier (Lage der Teilgeltungsbereiche rot umrandet) hohe organische Anteile im Boden (Torf, Mudde) mit flüssiger bis weicher Konsistenz.<sup>11</sup>

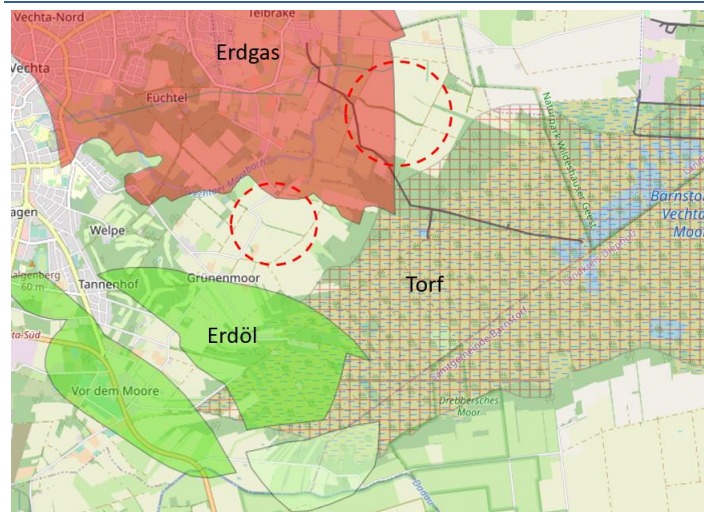
Es wird davon ausgegangen, dass ggf. erhöhte Anforderungen für die Gründung von Anlagen bestehen, jedoch die Baugrundverhältnisse einer Nutzung des Standortes nicht grundsätzlich entgegenstehen.

► Rohstoffsicherung  
(§ 1 Abs. 6 Nr. 8 f BauGB)

Erdgas

Das Plangebiet liegt teilweise in einer großen Lagerstätte für Erdöl- und Erdgas (Name: Goldenstedt / Oythe). Auch aktuell wird Erdgas gewonnen. Betreiber ist die Exxon Mobil Produktion Deutschland GmbH. Die minimale Teufe beträgt 3.725 m unter NN, die maximale Teufe beträgt 4.225 m unter NN.

Abb. 15 Rohstofflagerstätten



Die Rohstofflagerstätten Torf (weiter östlich) sowie Erdöl weiter südlich vom Teilgeltungsbereich B werden nicht tangiert. Eine Vereinbarkeit der Planung mit den Belangen der Rohstoffsicherung ist gegeben.

#### 4.10 Belange des Verkehrs

(§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB)

##### Luftverkehr

Bei der Umsetzung des Standortes sind luftverkehrsrechtliche Aspekte zu beachten. Die zivilen Luftfahrtbehörden sind Ansprechpartner für die notwendigen Überprüfungen. Eine Kennzeichnung der Windenergieanlagen nach Luftrecht und zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit ist in Höhen über 100 m über Grund erforderlich. Die Kennzeichnungspflicht steht der Planung nicht grundsätzlich entgegen.

##### Erschließung

Das Plangebiet ist durch Wirtschaftswege grundsätzlich erschlossen. Die Belange der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf übergeordneten Straßen werden nicht tangiert. Während des Baus von Anlagen sind regelmäßig genehmigungsfähige Sondertransporte erforderlich. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung entsteht kein weiterer Regelungsbedarf.

#### 4.11 Belange der Verteidigung / des Zivilschutzes

(§ 1 Abs. 6 Nr. 10 BauGB)

##### Verteidigung / Militär

Es liegen keine besonderen Erkenntnisse zu militärischen Belangen bezogen auf das Plangebiet vor. Die Stadt geht von einer Vereinbarkeit der Belange aus.

##### Rüstungsalasten

Mit Schreiben vom 05.01.2024 teilt das LGLN, Kampfmittelräumdienst mit, dass derzeit noch keine vollständige Auswertung der Luftbilder für das Plangebiet und auch keine Sondierungen erfolgt sind. Im Rahmen einer Gefahrenabwehr ist es deshalb erforderlich, dass der zukünftige Vorhabenträger vor dem Bau von WEA den Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen auffordert, diese Auswertung kostenpflichtig für die dann geplanten Standorte von WEA und auch die Zufahrten zu beantragen.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass ggf. im Plangebiet Blindgänger vorhanden sind. Mögliche Blindgänger dürfen nicht zu einer Gefahr werden. Bei Baumaßnahmen ist deshalb jederzeit auf mögliche Kampfmittel zu achten. Im Rahmen einer Gefahrenabwehr ist es erforderlich, dass der zukünftige Vorhabenträger vor dem Bau von WEA den Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen auffordert, diese Auswertung kostenpflichtig für die dann geplanten Standorte von WEA und auch die Zufahrten zu beantragen. Ein Hinweis findet sich auf dem Plan. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung sind die Belange der öffentlichen Sicherheit beachtet.



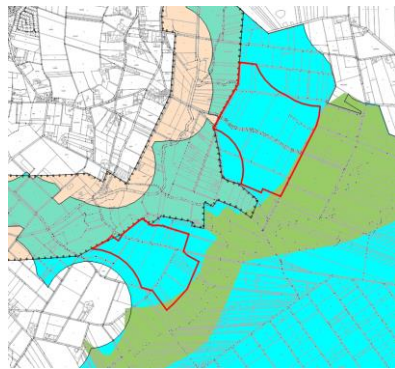
#### 4.12 Belange städtebaulicher Entwicklungskonzepte

(§ 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB)

Standortkonzept  
Windenergie

Das Plangebiet steht in Übereinstimmung mit den Ergebnissen des rechtsgültigen **Standortkonzepts Windenergie der Stadt Vechna**<sup>12</sup>. Überprüft wurde hierbei das gesamte Stadtgebiet von Vechna hinsichtlich des bestehenden sowie möglicher weiterer Standorte für die Nutzung von WEA neuer, leistungsstarker Generationen. Es wurden harte und weiche Tabuflächen für die Windenergie gesetzt und Prüfräume ermittelt. Die vorliegenden beiden Teilgeltungsbereiche weisen keine harten Tabuflächen auf.

Abb. 16 Lage der beiden Teilgeltungsbereiche (rot) innerhalb des ermittelten maximalen Potentialraumes nach Standortkonzept (hellblau)



Die weichen Ausschlusskriterien wurden entsprechend den zeichnerischen Aussagen des gültigen RROP 2021 des Landkreises Vechna sowie neueren naturschutzfachlichen Erhebungen angepasst. Wesentlich wirksam sind dabei die aktualisierten Grenzen des Vorranggebietes für Natur und Landschaft (RROP 2021, nebenstehend dunkelgrün) das sich südöstlich an den Standorten erstreckt.

Berücksichtigt wurden auch die aktuellen Grenzen des Kompensationsflächenpools (nebenstehend beige mit Umgrenzung), der zugleich ein Vorranggebiet für den Biotopverbund nach RROP 2021 darstellt.

Die Grundaussagen des Konzeptes werden nicht verändert. Zugleich wird dem zwischenzeitlich als herausgehoben zu wertenden öffentlichen Belang der Windenergienutzung Rechnung getragen.

Integriertes  
kommunales  
Klimaschutz-  
konzept

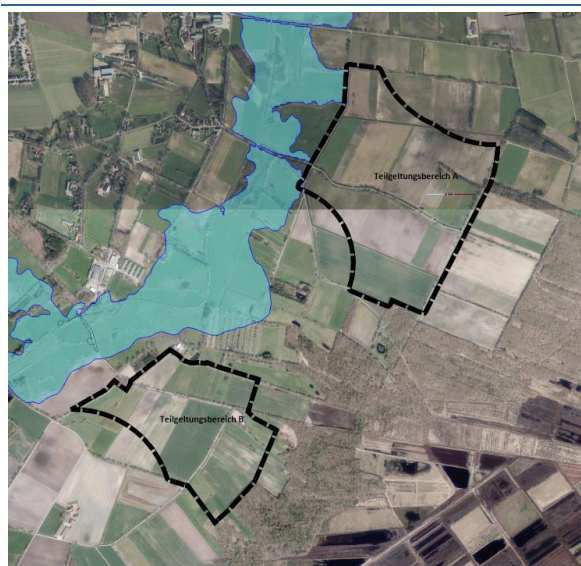
Es existiert ein kommunales **Klimaschutzkonzept** für die Stadt Vechna.<sup>13</sup> Die vorliegende Planung ergänzt die Bemühungen der Stadt Vechna um eine klimaneutrale Stadt.

#### 4.13 Belange des Hochwasserschutzes / der Wasserwirtschaft

(§ 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB)

Hochwasserschutz

Abb. 17 Lage der Teilgeltungsbereiche zum Überschwemmungsgebiet des Vechnaer Moorbachs



Luftbild: LGLN, 2023, eigene Übertragung des ÜSG

Das Plangebiet liegt angrenzend an das festgesetzte Überschwemmungsgebiet (ÜSG) des Vechnaer Moorbachs (nebenstehend hellblau).

Alle Verbote und Genehmigungsvorbehalte der Schutzgebietsverordnung sind zu beachten. Eine rechtzeitige Abstimmung mit der zuständigen unteren Wasserbehörde bei Annäherung von Fundamenten an das ÜSG ist geboten.<sup>14</sup>

Eine grundsätzliche Vereinbarkeit beider Nutzungen bei Beachtung der Schutzmaßnahmen ist gegeben.

<sup>12</sup> Standortkonzept Windenergie der Stadt Vechna, 2013, umfassend aktualisiert 2017, Abwägungsmaterial, erstellt durch P3 Planungsteam Oldenburg

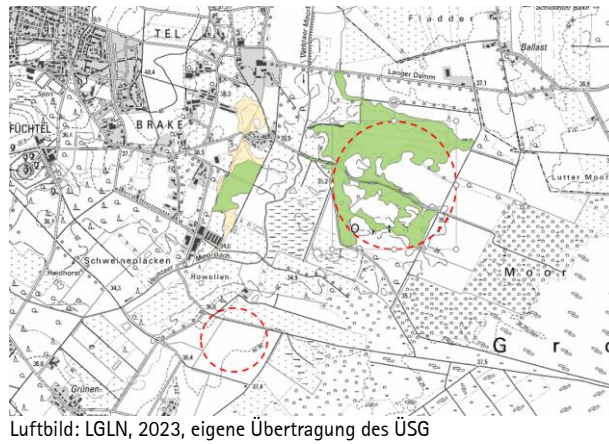
<sup>13</sup> Integriertes kommunales Klimaschutzkonzept der Stadt Vechna, erstellt Stadt Vechna, März 2022

<sup>14</sup> Siehe hierzu auch das Merkblatt: Grundwasserschutz beim Bau und Betrieb von Windenergieanlagen, Hrsg. Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz.



Der Teilgeltungsbereich A liegt in **Suchräumen für Retentionsflächen** (siehe nachfolgende Abb. 17, hellgrün). Dieses Retentionskataster stellt eine Übersicht über potentiell nutzbare Rückhalteflächen an ausgewählten niedersächsischen Gewässern zur Verfügung (Flächenvorsorge). Die Ermittlung dieser Suchräume basiert auf den HQ100 Berechnungen der Risiko- und Überschwemmungsgebietsgewässer. Sie dienen der Hochwasservorsorge.

Abb. 18 Lage der Teilgeltungsbereiche zu Flächen des Retentionskatasters



Der Teilgeltungsbereich A (nebenstehend rot gestrichelt) liegt innerhalb eines Suchraumes für Retentionsflächen (grün).

Die Stadt geht davon aus, dass infolge von vier bis fünf Fundamenten für WEA keine wesentliche Beeinträchtigung dieser möglichen Suchräume eintritt und dass umgekehrt auch für die WEA entsprechende Vorkehrungen gegen mögliche außerordentliche Hochwassergefahren möglich sind.

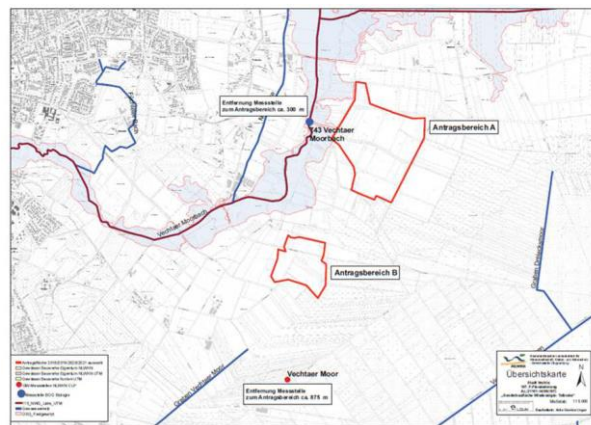
Oberflächen-  
entwässerung

Eine ordnungsgemäße Oberflächenwasserbewirtschaftung versiegelter Flächen wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft und es werden bei Bedarf Maßnahmen beauftragt. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung ergibt sich kein Regelungsbedarf.

Hochwasser-  
messstellen

Mit Schreiben vom 15.01.2024 teilt der Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten und Naturschutz (NLWKN) mit, dass sich außerhalb des Plangebietes mehrere Landesmessstellen befinden.

Abb. 19 Abb.: Landesmessstellen im Umgebungsbereich



Die Funktionalität dieser Landesmessstellen darf nicht beeinträchtigt werden. Soweit deshalb beim Bau von Windenergieanlagen wasserwirtschaftliche Belange berührt werden (z.B. Grundwasserabsenkungen erforderlich sind) ist frühzeitig das NLWKN bzw. der Gewässerkundliche Landesdienst (GLD) in Kenntnis zu setzen.

#### 4.14 Belange von Flüchtlingen / von Asylsuchenden (§ 1 Abs. 6 Nr. 13 BauGB)

Die Belange werden mit der Planung nicht berührt.

#### 4.15 Belange der Versorgung mit Grünflächen / Freiflächen (§ 1 Abs. 6 Nr. 14 BauGB)

Die Belange werden mit der Planung nicht berührt.

## 5 Planinhalte

In Abwägung aller städtebaulichen, infrastrukturellen, immissionsschutzrechtlichen und naturschutzfachlichen Belange ist die Aufstellung der 107. Änderung des Flächennutzungsplanes – Teilbereich Telbrake – der Stadt Vechta im allgemeinen öffentlichen Interesse städtebaulich sinnvoll. Aufgrund der dargelegten städtebaulichen Ziele trifft die Stadt Vechta nachfolgende Darstellungen im Rahmen der 107. Änderung des Flächennutzungsplanes:

Art der baulichen  
Nutzung

Das Plangebiet wird als **Sonstiges Sondergebiet (SO) (§ 11 Abs. 2 BauNVO) mit der Zweckbestimmung „Windenergienutzung“** – Gebiet für Anlagen, die der Nutzung der Windenergie dienen mit dazwischen liegender Fläche für die Landwirtschaft – dargestellt. Die dargestellte Fläche (2 Teilgeltungsbereiche) kann für die Errichtung von WEA herangezogen werden. Nach der Platzierung von WEA können weiterhin die dazwischen liegenden Flächen landwirtschaftlich (Ackerfläche, Grünland) bewirtschaftet werden.

Es gilt das „Rotor-in“- Prinzip, d.h. der Rotor darf die Grenze der dargestellten sonstigen Sondergebiete nicht überschreiten.

Aussagen zur Höhe der WEA, zur Anzahl oder zur genauen Stellung der WEA werden im Rahmen dieser vorbereitenden Bauleitplanung nicht getroffen.

Für die entsprechend dem Standortkonzept zugrunde gelegte weiche Tabufläche zu Wohnhäusern gilt, dass der Abstand für die Flügelspitze einer WEA und nicht für den Mastfuß gilt. Bei der Umsetzung von Anlagen ist deshalb zu beachten, dass für die Fläche entsprechend der bisherigen allgemeinen Praxis von Rotor-in auszugehen ist und der Mastfuß der Windenergieanlagen so platziert werden soll, dass auch die Rotoren der Anlage innerhalb der dargestellten Fläche liegen.

Nachrichtliche  
Übernahmen

**Bergwerkseigentum** – Das Plangebiet befindet sich innerhalb des sehr großflächigen Bergwerksfeldes Münsterland. Der Bodenschatz sind Kohlenwasserstoffe. Der aktuelle Rechtsinhaber ist die OEG. Die Laufzeit der Berechtigung ist unbefristet.

Zeichnerisch nachrichtlich übernommen wurde der Verlauf von **zwei unterirdischen Gasleitungen** sowie **zwei oberirdischen Richtfunkstrecken**, die die beiden Teilgeltungsbereiche queren bzw. in geringer Nähe dazu verlaufen.

Hinweise

**Archäologische Bodenfunde** – Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche sowie mittelalterliche und frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Referat Archäologie – Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel: 0441 205766-15 unverzüglich gemeldet werden (§ 14 Abs. 1 des Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG)). Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen (§ 14 Abs. 2 NDSchG), bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

**Versorgungsleitungen- und Kabel** – Die Schutzvorschriften von Leitungsbetreibern sind zu beachten. Vor Baubeginn ist eine Abstimmung mit den Versorgungsunternehmen (Gas, Wasser, Strom, Telekommunikation) erforderlich. Die Lage der Versorgungsleitungen ist vor Baubeginn den Bestandsplänen der zuständigen Versorgungsunternehmen zu entnehmen und in der Örtlichkeit zu überprüfen.

**Altlasten** – Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen oder Altstandorte (bzw. schädliche Bodenveränderungen) zu Tage treten, so ist unverzüglich die untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Vechta zu benachrichtigen.

**Kampfmittel** – In Verbindung mit geplanten Vorhaben ist eine Luftbilddauswertung vom Vorhabenträger zu veranlassen. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt der

Stadt Vechna oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln-Hannover zu benachrichtigen.

**Artenschutz** - Die Maßgaben des allgemeinen Artenschutzes (§ 39 BNatSchG) und des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) sind bei der Realisierung von Bauvorhaben zu beachten.

**Informationsgrundlagen** - Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können bei der Stadt Vechna im Rathaus, Fachdienst Stadt- und Landschaftsplanung, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Es gelten folgende Rechtsgrundlagen:

<b>Bundesrecht</b>	
<b>BauGB</b>	Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist;
<b>BauNVO</b>	Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist;
<b>PlanzV</b>	Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung -PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist;
<b>PlanSiG</b>	Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz) vom 20.05.2020 (BGBl. I S. 1041), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344) geändert worden ist;
<b>WindBG</b>	Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG) Artikel 1 G. v. 20.07.2022 (BGBl. I S. 1353 Nr. 28); zuletzt geändert durch Artikel 5 G. v. 26.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 2)
<b>WindBGEG</b>	Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (WindBGEG k.a.Abk.) vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1353 (Nr. 28); Geltung ab 01.02.2023 zuletzt geändert durch Artikel 6 G vom 26.07.2023 BGBl. 2023 I Nr. 202
<b>EEV</b>	Verordnung zur Durchführung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und des Windenergie-auf-See-Gesetzes (Erneuerbare-Energien-Verordnung - EEV) Artikel 1 V. v. 17.02.2015 BGBl. I S. 146 (Nr. 6); zuletzt geändert durch Artikel 2 vom 02.02.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 34);
<b>Länderrecht Niedersachsen</b>	
<b>NBauO</b>	Nds. Bauordnung (NBauO) vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12.12.2023 (Nds. GVBl. S. 289) geändert worden ist;
<b>NKomVG</b>	Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) geändert worden ist;
<b>NKlimaG</b>	Niedersächsisches Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klimawandels (NKlimaG) vom 10.12.2020 (Nds. GVBl. 2020, S. 464), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.12.2023 (Nds. GVBl. S. 289) geändert worden ist;

## 6 Flächenbilanz / Verfahrensdaten / Durchführung

Flächenbilanz	<b>Größe des Plangebiets (2 Teilgeltungsbereiche)</b>	<b>ca. 103,2 ha</b>
	Sonstiges Sondergebiet (SO) „Windenergienutzung“, Teilgeltungsbereich A	64,8 ha
	Sonstiges Sondergebiet (SO) „Windenergienutzung“, Teilgeltungsbereich B	38,4 ha

Verfahrensdaten	<b>Datum</b>	<b>Verfahrensschritt</b>	<b>Grundlage</b>
	06.07.2021	Aufstellungsbeschluss (VA)	§ 2 Abs. 1 BauGB
	22.12.2023 – 26.01.2024	Frühzeitige Behördenbeteiligung	§ 4 Abs. 1 BauGB
	22.12.2023 – 26.01.2024	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	§ 3 Abs. 1 BauGB
		Veröffentlichung des Planes	§ 3 Abs. 2 BauGB
		Behördenbeteiligung	§ 4 Abs. 2 BauGB
	Feststellungsbeschluss		

Durchführung Von einer baldigen Umsetzung und Errichtung von Windenergieanlagen im Plangebiet ist auszugehen. Der Stadt liegen entsprechende Entwicklungsanfragen eines möglichen Betreibers vor. Auch wurden Vorregelungen mit den betroffenen Grundstückseigentümern seitens dieses Betreibers getroffen.

----

### Im Auftrag ausgearbeitet von:

P3 Planungsteam GbR mbH, Oldenburg

Oldenburg, den

Unterschrift

Stadt Vechta, den

Unterschrift